

– **Bösartigke (Amerikanische) Faulbrut der Bienen****VERORDNUNG**

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom **1. August 2019** betreffend die Bekämpfung der Bösartigen (Amerikanischen) Faulbrut der Bienen.

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 a des Bienenseuchengesetzes, BGBl. Nr. 290/1988, in der Fassung BGBl. Nr. I 67/2005, wird verordnet:

§ 1

Im Umkreis von 3 km des Bienenstandes auf dem **Grundstück Nr. 4272/4, Hauptstraße 81, 4692 Niederthalheim, KG und Gemeinde Niederthalheim**, gelten alle Bienenvölker im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz als verdächtig. Diese Zone ist auf dem dieser Verordnung als Beilage angeschlossenen Lageplan dargestellt.

§ 2

1.) Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck in diese Zone eingebracht werden.

§ 3

- 1.) Bienenvölker dürfen nicht von ihrem Standort verbracht werden.
- 2.) Die Besitzer sind verpflichtet, den Organen der Behörde Zutritt zum Bienenstand zu gestatten, die Entnahme von Untersuchungsmaterial zu dulden und die für die Maßnahmen nach dem Bienenseuchengesetz erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 3.) Die Besitzer haben die von der Behörde angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen auf ihre Kosten durchzuführen. Kommen sie einer solchen behördlichen Anordnung nicht nach, so hat die Behörde die Maßnahmen auf Kosten der Besitzer selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 12 Bienenseuchengesetz mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro bestraft.

§ 5

Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Ergeht an:

1. die Gemeinden Niederthalheim, Schlatt, Oberndorf bei Schwanenstadt, Atzbach – mit dem Ersuchen um Anschlag dieser Verordnung an der Amtstafel und ortsüblichen Kundmachung
2. das Amt der OÖ. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Ernährungssicherheit und Veterinärwesen, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
3. die Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Wels-Land – zur weiteren Veranlassung im dortigen Verwaltungsbereich
4. die Landwirtschaftskammer für OÖ., Auf der Gugl 3, 4021 Linz
5. den OÖ. Landes-Bienenzüchterverein, Pachmayrstr. 57, 4040 Linz
6. den Sachverständigen der Bienenzucht, Herrn Franz Berger, Höck 39, 4690 Schwanenstadt – mit der Einladung, die Überprüfung der in der Sperrzone im Bezirk Vöcklabruck befindlichen Bienenstände durchzuführen sowie über das Veranlasste zu gegebener Zeit zu berichten.
7. die Imkerortsgruppe Schwanenstadt, z.Hd. Herrn Obmann Hans-Peter Pfarl, Goldener Simmer-Weg 20, 4690 Schwanenstadt
8. die Imkerortsgruppe Altenhof/Wolfsegg a.H. z.Hd. Herrn Obmann Gerhard Pichler, Fahrthof 8, 4674 Altenhof
9. die Imkerortsgruppe Ottnang a.H., z.Hd. Herrn Obmann Erwin Gründlinger, Vogelhuberstr. 10, 4902 Wolfsegg a.H.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Hermann Mühlleitner

Beilage:
Lageplan

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 – 3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

